

BStGer SK.2024.6 vom 7. Juni 2024

Bundesstrafgericht, 2024-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2024.6

FR: TPF SK.2024.6 du 7 juin 2024

IT: TPF SK.2024.6 del 7 giugno 2024

Regeste

Gültigkeit der Einsprache; Art. 356 Abs. 2 StPO

Erwägungen

E. 31

Oktober 2023 wird nicht eingetreten. 2. Die gerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 300.– werden A. auferlegt. 3. Diese Verfügung wird den Parteien schriftlich eröffnet.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Der Einzelrichter

Der Gerichtsschreiber

- 6 - SK.2024.6 Eine vollständige schriftliche Ausfertigung wird zugestellt an – Staatsanwalt des Bundes Johannes Rinnerthaler (Bundesanwaltschaft) – A. (Beschuldigter) – B. (Privatkläger) Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an – Bundesanwaltschaft, Urteilsvollzug (vollständig) Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Mit der Beschwerde können gerügt werden: a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts; c. Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO). Einhaltung der Fristen Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

Versand: 7. Juni 2024

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.